

BGer 6B_536/2015 vom 14. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_536_2015

FR: TF 6B_536/2015 du 14 juillet 2015

IT: TF 6B_536/2015 del 14 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, 8090 Zürich,

E. 2

Es kann offenbleiben, ob Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 81 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 BGG zur vorliegenden Beschwerde legitimiert ist, da darauf bereits aus einem anderen Grund nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, dass und inwieweit dieser nach Auffassung der Beschwerdeführerin gegen das Recht verstossen soll. Dieser Voraussetzung genügt die vorliegende Beschwerde nicht. Die Vorinstanz kommt nach ausführlichen Erwägungen zum Schluss, dass dem Beschuldigten kein strafbares Verhalten nachgewiesen werden kann bzw. seine Handlungen keinen Straftatbestand erfüllen (Beschluss S. 10 E. 4). Zu den Erwägungen der Vorinstanz äussert sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht, und aus ihren Ausführungen ist auch nicht ersichtlich, dass und inwieweit der beschuldigte Rechtsanwalt sich strafbar im Sinne des Gesetzes gemacht haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Analog zum Urteil 6B_533/2013 vom 18. Juli 2013 kann der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung getragen werden (Art. 65 Abs. 2 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.